

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RS 2025 (T-A)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Polizze, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften von Österreich.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I befindet sich eine Übersicht über die Leistungsarbeiten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Im Abschnitt II finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt III befinden sich die Leistungsumfänge Ihrer Versicherungen.

Im Abschnitt IV befindet sich ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Inhalt

Abschnitt I – Leistungsübersicht.....	3
Abschnitt II – Allgemeine Bestimmungen	5
1 Der Versicherungsschutz.....	5
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	5
1.2 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?	5
1.3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	5
1.4 Wann endet der Versicherungsschutz?	5
2 Der Versicherungsvertrag	5
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?	5
2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	5
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	6
2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	6
2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	6
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	6
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	6
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?	6
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	6
4.1 Arglist und Vorsatz.....	6
4.2 Grobe Fahrlässigkeit	6
4.3 Alkohol, Drogen, Medikamente.....	6
4.4 Wettkämpfe	6
4.5 Ereignisse vor Vertragsschluss.....	6
4.6 Entgangene Urlaubsfreuden.....	6
4.7 Internationale Sanktionen.....	6
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	6
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	6
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	6
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	7
Abschnitt III – Leistungsbeschreibung.....	7
Storno- und Abbruchschutz.....	7
1 Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?	7
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	7
2.1 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	7
2.2 Welche Personen sind Angehörige?	7
2.3 Einschränkung bei psychischen Reaktionen	7
2.4 Krieg und sonstige Ereignisse	7
2.5 Lockdown, regionale oder überregionale Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen.....	7
2.6 Quarantäne nach Einreise.....	7
3 Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?	7
3.1 Unverzügliche Meldung und einzureichende Unterlagen	8

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	8
A: Stornoschutz	8
1 Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?	8
1.1 Leistungen für Stornokosten	8
1.2 Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten	8
1.3 Kosten der Umbuchung	8
1.4 Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen	8
1.5 Leistung bei Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)	8
2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?	8
2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	8
2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	9
B: Reiseabbruchschutz	10
1 Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?	10
1.1 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	10
1.2 Tod aller versicherten Personen	10
2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?	10
2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	10
2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	10
C: Extra-Rückreiseschutz	10
1 Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreiseschutz?	10
1.1 Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	10
1.2 Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten	10
1.3 Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten	11
2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreiseschutz vor?	11
2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	11
2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	11
Abschnitt IV – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)	11
§ 6 VersVG	11
§ 12 VersVG	12
§ 16 VersVG	12
§ 17 VersVG	12
§ 38 VersVG	12
§ 39a VersVG	12
Schlichtungsstellen	12

Die Abschnitte II und IV gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt III gelten nur, sofern sie in der Polizza dokumentiert sind.

Abschnitt I – Leistungsübersicht

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III – Leistungsbeschreibung.

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
A: Stornoschutz			
Versicherte Leistungen			
1.1	Kosten bei Nichtantritt der Reise	✓	✓
1.1.1	Buchungsgebühren bei Flugticketbuchungen	maximal 10 %	maximal 10 %
	Buchungsgebühren für andere Reisebuchungen	pro Buchung 100,- EUR	pro Buchung 100,- EUR
1.1.2	Stornobearbeitungsgebühren	pro Person 25,- EUR	pro Person 25,- EUR
		pro Familie 50,- EUR	pro Familie 50,- EUR
1.2	Zusätzliche Hinreisekosten	✓	✓
1.3	Umbuchungskosten	✓	✓
	Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt	pro Person/Objekt 30,- EUR	pro Person/Objekt 30,- EUR
1.4	Einzelzimmerzuschläge	✓	✓
1.5	Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen oder Lockerung implantierter Gelenke	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt einer Reise oder Nichtbetreten des Mietobjektes aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Einreichung Scheidungsklage oder Auflösung Partnerschaft	✓	✓
2.2 c)	Gerichtliche Vorladung	✓	✓
2.2 d)	Einberufung Militär- oder Zivildienst	✓	✓
2.2 e)	Verlust Arbeitsplatz	✓	✓
2.2 f)	Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses	✓	✓
2.2 g)	Arbeitsplatzwechsel	✓	✓
2.2 h)	Kurzarbeit	✓	✓
2.2 i)	Wiederholung Prüfung Schule, Universität, Hochschule	✓	✓
2.2 j)	Nichtaufsteigen bei Schul- oder Klassenreisen oder Nichtbestehens der Matura	✓	✓
2.2 k)	Eine Impfung nicht vertragen oder nicht vertragen können	✓	✓
2.2 l)	Unerwartete Sportunfähigkeit	✓	✓
2.2 m)	Verkehrsunfall mit Privatfahrzeug	✓	✓
2.2 n)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 o)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 p)	Reisewarnung Sicherheitsstufe 4		✓
2.2 q)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 r)	Diebstahl von Dokumenten		✓
2.2 s)	Unerwartete schwere Erkrankung, Unfall oder Tod eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz

		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
2.2 t)	Selbstkündigung eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓
2.2 u)	Auflösung Lebensgemeinschaft		✓
2.2 v)	Adoption eines Kindes		✓
2.2 w)	Ausfall Transportmittel		✓
2.2 x)	Nachbarschaftshilfe bei Elementarereignissen		✓
2.2 y)	Tod, unerwartet schwere Erkrankung, Unfall, Impfunverträglichkeit bei Hund, Katze, Pferd		✓
2.2 z)	Unerwartete Kündigung Wohnungsmietverhältnis		✓
2.2 aa)	Ablehnung Visumserteilung		✓

B: Reiseabbruchschutz

		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	✓	✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen oder Lockerung implantierter Gelenke	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt der Rückreise aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 c)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 d)	Reisewarnung Sicherheitsstufe 4		✓
2.2 e)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 f)	Unerwartete schwere Erkrankung, Unfall oder Tod eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen		✓

C: Extra-Rückreisenschutz

		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Leistungen			
1.1	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	✓	✓
1.2	Zusätzliche Unterbringungskosten	✓	✓
1.3	Zusätzliche Rückreisekosten	✓	✓
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen			
2.1 a)	Unerwartete schwere Erkrankung	✓	✓
2.1 b)	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Komplikation Schwangerschaft	✓	✓
2.1 c)	Bruch von Prothesen oder Lockerung implantierter Gelenke	✓	✓
2.1 d)	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung		✓
2.1 e)	Organ- oder Gewebespende		✓
2.1 f)	Häusliche Isolation oder Nichtantritt der Rückreise aufgrund einer Infektion mit COVID-19		✓

Versicherte Leistungen im Storno- und Abbruchschutz			
		Leistungshöhen	
		Sorglos	Premium
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen			
2.2 a)	Erheblicher Schaden am Eigentum	✓	✓
2.2 b)	Verspätete Rückreise durch Elementarereignisse	✓	✓
2.2 c)	Stationäre Behandlung oder Tod einer nahestehenden Person		✓
2.2 d)	Bedeutender finanzieller Schaden durch Vermögensdelikte		✓
2.2 e)	Reisewarnung Sicherheitsstufe 4		✓
2.2 f)	Einberufung Katastrophenhilfe Feuerwehr oder Rettungsdienst		✓
2.2 g)	Diebstahl von Dokumenten		✓

Abschnitt II – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die
- in der Polizza namentlich genannten Personen;
 - in der Polizza festgelegte Personenkreis;
 - die in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen.
- 1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- Eine Familien-Versicherung gilt
- für maximal 2 Erwachsene und
 - Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, insgesamt maximal 7 Personen.
- Es ist nicht notwendig, dass die Personen
- miteinander verwandt sind oder
 - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

1.2 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die in der Polizza genannten Gebiete.

1.3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch frühestens mit dem Ablauf einer etwaigen Karenzzeit (siehe Ziffer 2.1.1).

- 1.3.1 Der Versicherungsschutz im Stornoschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie.
- 1.3.2 Im Reiseabbruchschutz beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie und sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
- 1.3.3 Im Extra-Rückreisenschutz beginnt der Versicherungsschutz nach Prämienzahlung, frühestens jedoch mit Antritt der Reise.
- Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie Ihre Wohnung verlassen. Haben Sie mehrere Reiseabschnitte oder mehrere Reisteilleistungen gebucht gilt die gesamte Reise als angetreten, sobald Sie den ersten Teil angetreten haben.

1.4 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Im Stornoschutz endet Ihr Versicherungsschutz
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisestornierung.
- 1.4.2 In den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes in der Polizza genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.

- 1.4.3 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Den Stornoschutz müssen Sie spätestens bis zum 3. Werktag (Montag – Samstag) nach der Reisebuchung (Buchungsdatum plus 3 Werktage) abschließen. Bei späterem Abschluss beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss (Karenzzeit). Die Karenzzeit entfällt bei Ereignissen im Zusammenhang mit Unfällen.
- 2.1.2 Für die übrigen Versicherungen muss der Vertragsabschluss vor Antritt der Reise für die gesamte Reisedauer erfolgen. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern ist nicht zulässig. Beachten Sie bitte bei Vertragsschluss den Reisebeginn und das Reiseende richtig anzugeben.

Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Hierbei beachten wir die Regelungen der §§ 16 und 17 VersVG. Diese finden Sie im Abschnitt IV.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.2.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- 2.2.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
- 2.2.4 Wir erstatten Kosten in ausländischer Währung zu dem Wechselkurs in Euro, welchen Sie zur Begleichung getragen haben und welchen Sie uns nachweisen. Ansonsten rechnen wir Ihre entstandenen Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Währung um. Es gilt der von der Europäischen Zentralbank zu diesem Tag veröffentlichte Referenzkurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

2.2.5 Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Es gilt österreichisches Recht, soweit nicht trotz dieser Rechtswahl die zwingenden Vorschriften einer anderen Jurisdiktion anwendbar sind.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hansemerkur.at/datenschutz/ oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Beachten Sie bitte, dass Ihre Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren. Die Einzelheiten und Fristen entnehmen Sie bitte dem § 12 VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt IV.

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) (siehe Abschnitt IV) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Selbstmord oder bei einem Selbstmordversuch der versicherten Person.

4.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.3 Alkohol, Drogen, Medikamente

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.

4.4 Wettkämpfe

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training auftreten.

4.5 Ereignisse vor Vertragsschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

4.6 Entgangene Urlaubsfreuden

Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

4.7 Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der zuständigen nationalen Behörden entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der zuständigen nationalen Behörden entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt III.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Dannebergplatz 19/9, 1030 Wien,

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at.

Für den Stornoschutz und Reiseabbruchschutz können Sie auch unser Online-Formular www.hansemerkur.at/schadenmeldung nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

Die von uns übersandte Schadensanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden.

Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise erbracht werden.

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen.

5.2.3 Melden Sie uns den Schaden ehestmöglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

5.2.4 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Ferner müssen Sie bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt III.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt III vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 6 des VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt IV.

Abschnitt III – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Storno- und Abbruchschutz

Enthält die Regelungen für folgenden Versicherungsschutz:

A: Stornoschutz

B: Reiseabbruchschutz

C: Extra-Rückreisenschutz

1 Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?

Die Höhe der Versicherungssumme soll bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes Sie oder Risikopersonen von einem der in den Abschnitten A-C, jeweils unter Ziffer 2 (Abschnitt A-C Ziffer 2.1 gilt für Sie und Risikopersonen, Ziffer 2.2 gilt nur für Sie selbst.) beschriebenen Ereignisse betroffen sind.

2.1 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Soweit tariflich nicht anders vereinbart, gelten als Risikopersonen:

2.1.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

2.1.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres
– Ehepartners oder
– Lebenspartners oder
– Lebensgefährten.

2.1.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

2.1.4 Eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss.

2.1.5 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

2.1.6 Der aufsichtführende Lehrer der Schul-/Klassenfahrt, sofern die Mindestzahl von zwei Lehrkräften unterschritten wird (Lehrer-Ausfallschutz). Dies gilt nur beim Produkt „Gruppenreisen“ im Tarif **Premium**.

2.2 Welche Personen sind Angehörige?

Als Angehörige zählen:

- Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, /-sohn, /-tochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3 Einschränkung bei psychischen Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

2.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

2.5 Lockdown, regionale oder überregionale Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen

Wir leisten nicht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter regionaler (z. B. Stadtteile, Städte oder Landkreise) oder überregionaler (mehr als eine Stadt, ein Landkreis betreffend) Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen, eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt wird.

2.6 Quarantäne nach Einreise

Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen. Zudem leisten wir nicht für den Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

3 Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

— Ergänzungen zum Abschnitt II Ziffer 5 —

3.1 Unverzügliche Meldung und einzureichende Unterlagen

- 3.1.1 Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Stornierung bei der Buchungsstelle vornehmen. In jedem Fall sind Sie verpflichtet sofort nach Auftreten einer Erkrankung, beim behandelnden Arzt die Reisefähigkeit beurteilen zu lassen. In jenen Fällen, in welchen die Reisefähigkeit durch eine Erkrankung nicht gegeben ist, die Reisefähigkeit bis zum Antritt der Reise jedoch wiederhergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir entscheiden, ob eine weitere Versicherungsdeckung für ein Zuwarten mit der Stornierung gewährt wird.
- 3.1.2 Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen) und im Fall der Reisestornierung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 5.3.

A: Stornoschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen, welche zum Zeitpunkt des ersten Eintretens des Versicherungsfalles entstanden sein müssen. Kosten, welche nach Eintreten des Versicherungsfalles entstehen (z. B. zusätzliche Stornokosten aufgrund einer höheren Staffelfung bei Reisestornierung), sind von der Versicherungsleistung nicht umfasst. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1.1 Leistungen für Stornokosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählen auch Vermittlerentgelte in Form von

- 1.1.1 Buchungsgebühren
- wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt wurden,
 - auf der Buchungsbestätigung gesondert aufgeführt sind und
 - bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Wir ersetzen maximal die folgenden Beträge:
- 10 % des Ticketpreises bei Flugticketbuchungen
 - 100,- EUR pro Buchung für alle anderen Reisebuchungen.
- 1.1.2 Stornobearbeitungsgebühren
- wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden,
 - bis zu 25,- EUR pro Person oder bis zu 50,- EUR pro Familie.

1.2 Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstatten wir Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

1.4 Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Wir ersetzen Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer. Bei Abschluss des Tarifs **Premium** leisten wir für den kompletten Einzelzimmerzuschlag.

1.5 Leistung bei Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)

(nur bei Abschluss des Tarifs Premium)

Sie erhalten nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, wenn binnen 7 Tagen nach Reisebuchung von einem anderen Anbieter aus Österreich (Vermittler/ Leistungsträger) ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Pauschalreise vorliegt. Personenzahl, Reiseziel, Reiseterrain, Reiseart, Unterkunft und Verpflegungsart müssen beim Konkurrenzangebot identisch sein. Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt der gebuchten Reise bzw. die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen

a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung.

Als eine unerwartete Erkrankung gilt:

- Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung.
- Das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Nicht als eine unerwartete Erkrankung gilt die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Erkrankungen sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die Reiseuntauglichkeit feststellt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung für die geplante Reise nicht reisefähig sind oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson Ihre Anwesenheit vor Ort geboten ist.

b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.

c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.

e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetzes spenden oder empfangen.

- f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund
- eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnete Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
 - am Tag der Hinreise (Reisebeginn) die Beförderung oder das Betreten des versicherten Mietobjektes durch berechnete Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) verweigert wird.
- Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
- Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:
- die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- a) eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- b) der Einreichung der Scheidungsklage oder Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- c) einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- d) einer unerwarteten Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Milizübung des Bundesheeres oder zum Zivildienst, wobei der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- e) eines unverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes infolge Ihrer Kündigung durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihre Eltern unverschuldet, infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber, ihren Arbeitsplatz verlieren und Sie deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten können. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
- f) bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden.
- g) Arbeitsplatzwechsels, wobei die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- h) konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts, vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn bei einer Schülerfahrt oder Klassenreise die Eltern eines versicherten Schülers von Kurzarbeit betroffen sind.
- i) einer Prüfung, die Sie an einer Schule, einer Universität oder einer Fachhochschule nicht bestehen und wiederholen möchten. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.
- j) des Nichtaufstiegens bei Schul- oder Klassenreisen oder aufgrund des Nichtbestehens der Matura bei gebuchter Maturareise oder einer gleichartigen Abschlussprüfung nach mindestens 3-jähriger Ausbildung.
- k) einer Impfung, die Sie nicht vertragen oder vertragen können.
- l) einer unerwarteten Sportunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, wenn dadurch die Teilnahme an einer gebuchten Sportveranstaltung, die der Hauptgrund der Reise war, nicht möglich ist.
- m) eines Verkehrsunfalles, den Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) erleiden.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- n) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- o) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- p) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Sicherheitsstufe 4 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- q) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- r) des Diebstahls von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.
- s) einer unerwarteten schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- t) einer Selbstkündigung eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- u) der Auflösung Ihrer Lebensgemeinschaft bei gemeinsamem Wohnsitz seit 6 Monaten (Nachweis der Meldung erforderlich). Sofern kein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden ist, ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Dies gilt für Personen ab 18 Jahren.
- v) der Adoption eines minderjährigen Kindes, sowie der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption oder die Aufnahme des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- w) eines externen Ereignisses, das von Ihnen nicht beeinflusst wurde, bei dem Ihr Transportmittel, mit dem Sie Ihr Hauptreiseziel erreichen wollten, innerhalb einer Woche vor Reisebeginn abhandengekommen ist oder so stark beschädigt wurde, dass es nicht genutzt werden kann.
- x) der erforderlichen Leistung von Nachbarschaftshilfe bei Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz.
- y) eines Todes, einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder einer Impfunverträglichkeit eines Hundes, einer Katze oder eines Pferdes, sofern sich das Tier vor Versicherungsbeginn bereits in Ihrem Besitz befunden hat. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- z) der unerwarteten Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses durch den Vermieter. Voraussetzung ist, dass die Wirksamkeit der Kündigung in die Reisezeit fällt.
- aa) wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag
 - durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
 - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
 - keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

B: Reiseabbruchschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1.1 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

- a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis.
- b) Bei Abbruch oder bei Unterbrechung der Reise ersetzen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

1.2 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Beendigung Ihrer Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung. (**Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz, Ziffer 2.1 a)**)
- b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
- c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

- d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson) eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.
- e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetz spenden oder empfangen.
- f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund
 - eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder

- am Tag der Rückreise (Reisende) die Beförderung durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal) verweigert wird.

Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:

- die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch aufgrund

- b) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- c) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR), verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- d) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Sicherheitsstufe 4 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- e) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- f) einer unerwarteten schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.

C: Extra-Rückreisenschutz

1 Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreisenschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer 2**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1.1 Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, die entstehen, damit Sie von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen können, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.3 Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Beförderungsklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2 Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreisenschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können

- a) aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung. (**Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz, Ziffer 2.1 a)**)
- b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
- c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz, sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist:

- d) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn aufgrund dieser Erkrankung in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz Ihrer stationären Behandlung (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson) eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vertragsabschluss vorgelegt werden kann.
- e) wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Organtransplantationsgesetz spenden oder empfangen.
- f) wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt **und** aus diesem Grund
 - eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
 - am Tag der Rückreise (Reiseende) die Beförderung durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal) verweigert wird.Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
Für Ziffer 2.1 f) gelten **abweichend** als Risikopersonen nur die Personen:
 - die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie

- a) Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum von mindestens 2.500,- EUR infolge von Feuer,

Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist.

- b) aufgrund einer Naturkatastrophe/eines Elementarereignisses (Lawine, Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Wirbelsturm) an Ihrem Urlaubsort Ihre Rückreise verspätet antreten müssen.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund

- c) der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- d) eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- e) von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von einer anderen staatlichen Stelle der Republik Österreich in Textform eine Reisewarnung von Sicherheitsstufe 4 für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- f) der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes.
- g) von Diebstahl von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.

Abschnitt IV – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17 VersVG

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei,

es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin. Es können folgende Stellen kontaktiert werden:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
(www.vvo.at)

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
(www.verbraucherschlichtung.at)
(Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen.)

Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte können Sie sich auch an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
(www.fma.gv.at)